



Geschäftsordnung des Landesbeirats für Migration und Integration

Der Landesbeirat für Migration und Integration hat sich die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Selbstverständnis

Der Landesbeirat für Migration und Integration und seine Mitglieder sind dem Ziel einer weltoffenen, vielfaltsbejahenden und diskriminierungsfreien Gesellschaft sowie einem guten und kooperativen Miteinander verpflichtet.

§ 2

Verfahren

- (1) Der Landesbeirat tritt in der Regel vierteljährlich in Präsenz oder digital zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen und Wahlen eine Stimme. Der Landesbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds kann eine Beschlussfassung als geheime Abstimmung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei digitalen Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail mit einer mindestens einwöchigen Abstimmfrist möglich, der Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der Abstimmfrist die Mehrheit aller Mitglieder zugestimmt hat. Hierüber informiert die Geschäftsstelle die Mitglieder.



- (3) Ein abgelehnter Antrag kann in seiner bisherigen oder überarbeiteten Form frühestens in der übernächsten Sitzung wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungsgegenstände sowie die in den Sitzungen erhaltenen Informationen sind, soweit nicht anders mit der Vorsitzenden vereinbart, vertraulich zu behandeln.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat kann Themenschwerpunkte beschließen, die in den nächsten Sitzungen behandelt werden. Die Geschäftsstelle erarbeitet in Abstimmung mit zwei vom Beirat zu bestimmenden Beiratsmitgliedern einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Expertinnen und Experten einladen. Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Landesbeirat kann die Durchführung einer thematischen Anhörung beschließen.
- (4) Der Landesbeirat kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen, die einzelne Themenschwerpunkte vorbereiten.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie kann durch einen Beschluss des Landesbeirats geändert werden. Die Änderungen treten mit Wirkung des auf die Beschlussfassung folgenden Ersten eines Monats in Kraft.